

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

HST Sicherheitstechnik GmbH

Version 2.5

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, wie Waren und Software usw., und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches der HST Sicherheitstechnik GmbH (nachfolgend "HST") an den KÄUFER.

Die neueste Version der AGB ist auf der Homepage von HST gültig und damit verfällt die Gültigkeit der älteren Version.

1.2 Abweichende Bedingungen des KÄUFERS, die HST nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für HST unverbindlich, auch wenn HST ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sowie Änderungen der Bedingungen einschließlich dieser Bestimmung über den Formvorbehalt sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot

2.1 Die Angebote sind stets freibleibend. Eine für HST verbindliche Bestellung kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von HST zustande.

2.2 Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich ausschließlich nach dem Angebot von HST in Verbindung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von HST.

2.3 HST behält sich Änderungen an den Waren auch während der Lieferzeit vor, soweit diese Änderungen nicht Konstruktion, Form oder Material beeinträchtigen.

3. Preise

3.1 Alle Preise gelten ab Werk, bzw. ab Lager zuzüglich der am Tag der Berechnung gültigen Mehrwertsteuer und sonstiger Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung gemäß Verpackungskostenpauschale unter der entsprechenden Sach. Nr., Transport, Montage etc.

3.2 Preise für Dienstleistungen können der jeweils aktuellen Auflistung für Dienstleistungen entnommen werden, sofern nicht durch HST ein anderslautendes schriftliches Angebot ergangen ist. Zusätzliche Kosten für Reisen vor Ort, Bereitschaft außerhalb der Dienstzeiten usw. werden im Voraus durch HST mitgeteilt.

3.3 Die angegebenen Preise sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist verbindlich. Sind Lieferfristen von über 4 Monaten vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise und Nebenkosten in Rechnung gestellt.

3.4 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich HST eine entsprechende Preisanpassung vor.

3.5 Falls Änderungen an zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen auf Wunsch des KÄUFERS von HST zugestimmt werden, kann HST zusätzliche Kosten umgehend geltend machen und ist bis zur Zustimmung der Zahlung durch den KÄUFER nicht zur Leistung verpflichtet.

3.6 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Steuer und sonstige Abgaben, die vom Käufer zu zahlen sind, sofern der KÄUFER HST nicht eine von den Steuerbehörden akzeptierte Freistellungsbescheinigung zur Verfügung gestellt hat.

3.7 Als Mindestbestellmenge werden € 150,- exkl. MwSt. festgelegt. Bei einem Bestellwert unter € 150,- werden € 20,- Manipulationsgebühr pro Auftrag verrechnet.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ab Rechnungsdatum dem Konto von HST in Euro ohne Abzüge gutschreiben.

4.2 HST ist zu Teillieferungen berechtigt. Diese werden einzeln berechnet und selbständig gemäß Ziff. 4.1 fällig. Die weiteren Leistungen können erst verlangt werden, wenn alle fälligen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – erfüllt sind.

4.3 Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Einziehungs- und Diskontspesen, gehen zu Lasten des KÄUFERS und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. HST behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor.

4.4 Zur Aufrechnung und zur Rückbehaltung ist der KÄUFER nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gilt auch für die Zurückbehaltung aufgrund von Mängeln und nur in dem Umfang, in dem der Wert der Ware durch den Mangel nachweislich gemindert ist.

4.5 Es gilt an dem Tag eine Zahlung als geleistet, an dem HST über sie verfügen kann. Ab Fälligkeitstermin werden Zinsen in Höhe dem Höchstzinssatzes gemäß österreichischen Recht fällig. Daneben trägt der Käufer alle notwendigen Kosten für die Einholung der unbezahlten Beträge, einschließlich Anwaltskosten.

4.6 Ist der KÄUFER mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder wird HST über seine Zahlungsweise bzw. Kreditwürdigkeit negatives bekannt, so werden sämtliche zurzeit bestehenden Forderungen von HST – auch soweit dafür Wechsel oder Schecks gegeben sind – sofort fällig. HST kann dann vor Lieferung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und nach Setzung einer angemessenen Leistungsfrist vom Vertrag zurücktreten. Nach Lieferung kann HST die gelieferte Ware sofort zurückholen, die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.

5. Lieferfrist und -termin

5.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

HST Sicherheitstechnik GmbH

Version 2.5

5.2 Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages; auf Wunsch des KÄUFERS; verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausbleiben der vom Besteller benötigten Angaben, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn HST an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird HST von der Lieferverpflichtung frei; die genannten Umstände sind auch dann von HST nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird HST dem KÄUFER baldmöglichst mitteilen.

5.4 Alle angegebenen Liefertermine sind unverbindliche Schätzungen - sofern von HST nicht schriftlich anderweitig bestätigt, wird HST unter angemessenem Aufwand vereinbarte Liefertermine einhalten. HST ist nicht verpflichtet verbindlich vereinbarte Lieferfristen einzuhalten, wenn der Käufer erforderliche Dokumentation, Information oder erforderliche Genehmigungen oder Freigaben nicht bzw. nicht rechtzeitig beigestellt hat.

5.5 Kann HST einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, wird HST dies dem KÄUFER mitteilen und einen neuen Liefertermin festsetzen. Falls HST auch den neuen Termin nicht einhalten kann, hat der KÄUFER das Recht die Bestellung zu stornieren. Darüber hinaus besteht keine Haftung für HST.

5.6 HST ist für Lieferverzögerungen und die Nichterfüllung des Vertrages nur dann haftbar, wenn die Ursachen hierfür von HST grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Dauert eine Lieferverzögerung länger als drei Monate, oder wird die Vertragsdurchführung unmöglich, sind die Parteien verpflichtet, die Konditionen des Vertrages nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der geänderten Umstände neu zu verhandeln. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf einen für beide Seiten zufrieden stellenden neuen Vertrag einigen, kann HST den Vertrag ohne weitere Fristsetzung kündigen.

6. Software

6.1 Für die Nutzung von Software gelten folgende Bedingungen, sofern nicht der Software ein separater Software-Lizenzvertrag beigelegt ist.

6.2 HST räumt dem KÄUFER unter Bedingung der Einhaltung dieser AGB ein persönliches, beschränktes, nicht exklusives Nutzungsrecht am

Objektcode der Software ausschließlich für interne Zwecke des KÄUFERS ein. Die Lizenz ist auf die jeweilige Ware beschränkt, die in der verbindlichen Bestellung bzw. dem Angebot in Verbindung mit der Auftragsbestätigung von HST aufgeführt sind. Es ist keine andere Nutzung gestattet.

6.3 Ohne schriftliche Zustimmung von HST wird der KÄUFER nicht versuchen die Software anderen zu übertragen, unterzulizenzieren oder die Software weiterzugeben, sofern dies hierin nicht ausdrücklich gestattet ist. Die Lizenz für Software darf auf Dritte nur im Rahmen des Weiterverkaufes im ordnungsgemäßen Geschäftsgang übertragen werden. Der KÄUFER wird die Software nur vervielfältigen, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung notwendig ist. Der KÄUFER darf Sicherheitskopien nur im notwendigen Umfang anfertigen. Der KÄUFER wird diese Software nicht veröffentlichen, verteilen oder sonst wie Dritten zugänglich machen oder eine unauthorisierte Nutzung der Software gestatten. Der KÄUFER ist zu einer Dekompilierung der Software oder zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeiten nur im Rahmen des zwingend gesetzlichen Urhebergesetzes berechtigt.

6.4 HST kann diese Lizenz kündigen, wenn der KÄUFER diese Bestimmungen der vorliegenden AGB verletzt.

6.5 HST behält alle Rechte und das Eigentum an sämtlich gelieferter Software. Software beinhaltet stets vertrauliche und proprietäre Informationen und HST Eigentum hieran umfasst unter anderem alle Rechte an Patenten, Marken und Geschäftsgeheimnissen.

7. Gefahrenübergang und Versand

7.1 Verpackung und Transport werden dem KÄUFER zum aktuellen Versandtarif verrechnet, Transportart und Transportweg werden von HST bestimmt. HST ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnungen des KÄUFERS zu versichern.

7.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Beginn der Verladung auf den KÄUFER über, oder wenn dem KÄUFER die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung frei Haus, Domizil, CIF, FOB unter ähnlichen Klauseln oder einschließlich Montage erfolgt oder wenn der Transport von HST übernommen wird.

8. Rücksendungen

Rücksendungen von Waren (ausgeschlossen Software) werden nur in wieder verkaufsfähigem Zustand und nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS. Die Rückvergütung erfolgt mit 25 % Abschlag (mindestens € 50,-) für Verwaltung und sonstige Gemeinkosten. Von Rücksendungen ausgenommen sind alle Produkte, die nicht durch die HST vertrieben und geliefert wurden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

HST Sicherheitstechnik GmbH

Version 2.5

9. Gewährleistung

9.1 Der KÄUFER hat die empfangene Ware (ausgeschlossen Software) unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 5 Werktagen durch schriftliche Anzeige mittels RMA-Formular der Homepage unter Angabe des Artikels, der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der Art des Mangels an HST zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung unter Angabe des Artikels und der Art des Mangels durch schriftliche Anzeige an HST zu rügen. Andernfalls gelten die Waren als genehmigt, es sei denn HST hat den Mangel arglistig verschwiegen.

9.2 Für die Software wird für einen Zeitraum von 60 Tagen ab dem Tag der Lieferung folgendes von HST gewährleistet: die lizenzierte Software ist grundsätzlich mit der von HST veröffentlichten Benutzerdokumentation oder mit HST's Entwurf und Beschreibung für den KÄUFER erarbeitet und stimmt schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte "Spezifikation" überein. Informiert der KÄUFER HST nicht hinsichtlich der Gewährleistung entsprechender Software und stellt eine Beschreibung des Fehlers dar, wodurch der Fehler wiederholt werden kann, wird HST nach ihrer Wahl entweder eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung oder Instruktionen zur Verfügung stellen, die es dem KÄUFER erlauben, die Software abzuändern. HST gewährleistet, dass die Software vor der Bereitstellung an KÄUFER auf von HST bekannte Viren überprüft wurde. Da Viren auch nach der Bereitstellung in die Software gelangen können, empfiehlt HST, dass der KÄUFER die Software regelmäßig mit aktueller Virus-Scan Software überprüft.

9.3 Wenn HST Dienstleistungen erbringt wie z.B. Schulungen, Unterstützung bei Konfiguration, Installation von Waren usw., dann bietet HST diesen Service in fachgerechter Art und Weise gemäß allgemein anerkannten Industriestandard an. Jede Dienstleistung die nicht einem solchen Standard entspricht, wird, nach schriftlicher Mitteilung durch den KÄUFER, von HST berechtigt, vorausgesetzt, dass die Mitteilung innerhalb von 15 Tagen nach dem die Dienstleistung erbracht wurde, erfolgt. Soweit nicht anders schriftlich durch HST festgelegt, ist HST nicht verantwortlich für die Eignung und funktionale Anwendung der gelieferten Waren und Software und unterliegt keiner weiteren Haftung gegenüber dem KÄUFER hinsichtlich der Erbringung solcher Dienstleistungen.

9.4 Auf Verlangen von HST wird der KÄUFER beanstandete Ware frachtfrei an HST zurücksenden. Stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Fall als berechtigt heraus, trägt HST die Kosten der frachtgünstigsten Rücksendung.

9.5 Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet HST unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

a) Alle Teile, die innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Gefahrenübergang an, nachgewiesenermaßen infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes wegen fehlerhafter Konstruktion, Materialbeschaffenheit oder Bauart unbrauchbar werden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, werden von HST nach eigener Wahl kostenlos ausgetauscht oder durch neue Teile (Ersatzlieferungen) ersetzt.

b) Für mechanische, pneumatische und elektronische Teile gilt die Gewährleistungsfrist für die Dauer von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - im Übrigen wie 9. Abs. 5 a.

c) HST übernimmt die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung anfallenden Kosten bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes des nachzubessernden bzw. ersatzgelieferten Teils.

d) Zur Durchführung aller HST notwendig erscheinenden Änderungen (Nachbesserung) sowie zur Lieferung von Ersatzteilen, ist HST jeweils vom KÄUFER eine hierfür angemessene Frist und ausreichende Gelegenheit zu gewähren. Eine unangemessene kurze Frist setzt automatisch eine angemessene Frist in Gang, verweigert der KÄUFER dies, so ist HST von der Gewährleistungspflicht befreit.

e) Sofern eine HST gesetzte, angemessene Nachfrist aus von HST zu vertretenden Gründen verstreicht, kann der KÄUFER nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, dies gilt auch in dem Fall, in dem HST zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage ist.

f) Für die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten sowie für Ersatzlieferung haftet HST im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

g) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürlichen Verschleiß, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer Einflüsse und ähnlicher Tatbestände entstehen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand vom KÄUFER oder dritter Seite bearbeitet oder verändert wurde.

9.6 Es besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn jegliche Änderung der bzw. an den Waren oder der Software, die nicht der anzuwendenden Benutzerdokumentation entspricht oder sonst von HST schriftlich genehmigt wurde und die Nutzung der Waren oder Software mit inkompatiblen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

HST Sicherheitstechnik GmbH

Version 2.5

Brandmeldezentralen oder ergänzenden Produkten.

9.7 Folgende Einschränkung gilt, dass die vorgenannten Gewährleistungen als abschließend und ausschließlich anzusehen sind. Keinesfalls haftet HST oder ihre Lieferanten für, und HST lehnt dies ausdrücklich ab, Gewährleistungen gemäß Gesetz oder anderweitig. Dies beinhaltet u. a. jede Gewährleistung hinsichtlich zufriedenstellender Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck. HST verspricht oder gewährleistet in keinem Fall, dass Waren nicht verändert oder umgangen werden können oder dass die Waren Personen- oder Sachschäden, durch Feuer oder anders vermieden werden.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

10.1 Die Haftung von HST richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Für Schäden des KÄUFERS, gleich welcher Art, haftet HST nur dann, wenn diese Schäden von HST oder von HST-Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Jede Haftung von HST aus unerlaubter Handlung oder unsachgemäßer Bedienung der von HST gelieferten Anlagen und Geräte durch den KÄUFER ist ausgeschlossen. Insbesondere für daraus resultierende Folgeschäden, gleich welcher Art haftet HST auf keinen Fall.

10.2 HST haftet nicht für eine Einigung oder einen Vergleich über die Forderung eines Dritten, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung von HST eingeholt wurde. Für HST besteht keinerlei Verpflichtungen und dieser Artikel gilt nicht für Forderungen aus Verletzung von geistigen Eigentumsrechten von Dritten (I) durch nach Weisung, Design, Verfahren oder Spezifikation des KÄUFERS entwickelte Waren, (II) durch Kombination von Waren mit anderen Elementen, wenn ohne diese eine solche Rechtsverletzung nicht eingetreten wäre, (III) durch veränderte Waren, wenn eine solche Rechtsverletzung nicht bei unveränderten Waren erfolgt wäre, (IV) durch nicht für ihren ordnungsgemäßen Zweck verwendete Waren oder (V) durch Software, wenn diese nicht die neueste Version der von HST herausgegebenen und dem KÄUFER zur Verfügung gestellten Software ist. Der KÄUFER verpflichtet sich HST gegen aus diesen genannten Ausschlüssen resultierenden Ansprüche, Klagen oder Verfahren jeglicher Art zu verteidigen, zu entschädigen und freizustellen, es sei denn der KÄUFER hat dies nicht zu vertreten.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Ware, einschließlich Verpackung, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - im Besitz von HST.

11.2 Der KÄUFER ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der

KÄUFER HST bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden im Werte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab.

Gerät der KÄUFER in Zahlungsverzug, ist er auf Verlangen von HST verpflichtet, HST den Namen bzw. Firmenwortlaut und die Anschrift seiner Kunden, an die er die von HST unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren weiter veräußert hat, unverzüglich bekannt zu geben und HST eine Aufstellung der an diese Kunden weiterveräußerten Waren zu übergeben. HST ist berechtigt, die Kunden des Verkäufers von der Forderungsabtretung zu verständigen und die abgetretene Forderung einzuziehen.

11.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der KÄUFER für HST vor, ohne dass HST hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen im Eigentum des KÄUFERS oder Dritter stehenden Waren, erwirbt HST an den durch Verarbeitung neu entstehenden Sachen Miteigentum im Verhältnis des Werts der in ihrem vorbehaltenen Eigentum stehenden Waren zum Wert der durch Verarbeitung neu entstandenen Sache.

11.4 Der KÄUFER ist verpflichtet, HST unverzüglich Zugriffe auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und die HST abgetretenen Rechte anzuzeigen.

11.5 HST ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der im Eigentum oder Miteigentum von HST stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn HST die Erfüllung der Forderungen durch den KÄUFER gefährdet erscheint oder wenn er gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt.

Die Forderung auf Herausgabe der von HST unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren beinhaltet mangels anders lautender ausdrücklicher Erklärung seitens HST keine Erklärung über einen Vertragsrücktritt von HST.

11.6 Der KÄUFER ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sämtliche am Bestimmungsort gesetzlich erforderlichen Dokumente auszustellen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam wird oder sonstige Sicherheit zugunsten von HST bestellt wird bzw. erhalten bleibt.

11.7 Übersteigen die für HST bestehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist HST auf Verlangen des KÄUFERS oder eines durch die Übersicherung von HST beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des KÄUFERS bereit.

12. Pauschalierter Schadenersatz

12.1 HST bleibt es vorbehalten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, unbeschadet weiterer Ansprüche, ohne besonderen Nachweis in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises zu verlangen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

HST Sicherheitstechnik GmbH

Version 2.5

Der KÄUFER verzichtet auf eine richterliche Mäßigung des pauschalierten Schadenersatzes iSd § 1336 ABGB.

12.2 Für nach den Wünschen des KÄUFERS hergestellte Ware hat HST in jedem Fall Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens.

13. Urheberrechte - Technische Angaben

13.1 Für von HST bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen behält sich HST das Urheberrecht vor.

13.2 Beschaffungsangaben und sonstige technische Angaben sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. HST ist zur Änderung der technischen Daten des Liefergegenstandes berechtigt, soweit das dem KÄUFER zumutbar ist.

14. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesen Fällen soll dem Vertrag eine Regelung hinzugefügt werden, die der ursprünglichen in ihren Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, ausgenommen das UN-Kaufrecht.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Schecks- und Wechselklagen, ist Wien. HST ist jedoch berechtigt, den KÄUFER auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

16. Allgemeines

16.1 Im Übrigen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen der Elektroindustrie Österreichs, herausgegeben vom Fachverband der Elektroindustrie Österreichs, letzte Fassung.

16.2 Diese AGB (einschließlich schriftlicher Nebenvereinbarungen) enthalten sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Absprachen hinsichtlich der Lieferung der Waren und Erbringung von dazugehörenden Dienstleistungen und ersetzen alle vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Absprachen. Sämtliche Vereinbarungen in Abweichung zu diesen AGB's sind durch die Parteien schriftlich niederzulegen und gegenzuzeichnen.

16.3 Der KÄUFER darf Rechte und Pflichten hieraus ohne die vorherige Zustimmung von HST nicht übertragen. HST kann seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des KÄUFERS als Unterauftrag weitergeben.

16.4 Hierin nicht enthaltene und ausdrückliche niedergelegte Erklärungen, Gewährleistungen,

Handlungsweisen oder Handelsbräuche sind für HST nicht bindend.

16.5 Das Unterlassen von HST, Regelungen dieses Vertrages durchzusetzen stellt keinen Verzicht dar, auch nicht für die Zukunft.

16.6 Des Weiteren behält sich HST vor, Informationen zu Produkten, Dienstleistungen oder Neuigkeiten des Unternehmens per Email zuzusenden. Die Email-Zusendung kann jederzeit und bei jedem Email-Empfang widerrufen werden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

HST Sicherheitstechnik GmbH

Version 2.5

1. Gewährleistungsanspruch

Das defekte Teil ist mittels RMA-Formular der Homepage mit Kopie der Rechnung und Fehlerbeschreibung, entsprechend unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zu senden an:

HST-Sicherheitstechnik GmbH
Mühlweg 4
A-3470 Kirchberg am Wagram

Auf telefonische Anfrage unter Telefonnummer 02279 / 28756 ist unter Angabe von Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Artikelnummer des bereits gelieferten Teils eine Vorablieferung der Ersatzbaugruppe möglich.

Darüber hinaus gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Zu Gewährleistungsvorgängen werden keine Fehlerberichte erstellt!

Bei Vorablieferungen einer Ersatzbaugruppe, wird diese mit dem entsprechenden Neupreis in Rechnung gestellt.

Nach Erhalt der defekten Apparatur (inkl. des Lieferscheins unserer Ersatzbaugruppe) wird diese überprüft. Im Gewährleistungsfalle erhalten Sie eine Gutschrift für die vorab gelieferten Teile.

Sollte sich bei der Überprüfung kein Defekt feststellen lassen, bzw. der Schaden durch unsachgemäße Handhabung entstanden ist, besteht kein Gewährleistungsanspruch.

Ausschluss:

Zerbrochene oder überspannungsgeschädigte Teile.

2. Reparaturverfahren

Teile die nicht in der Gewährleistung sind, werden nach Aufwand repariert.

Ausschluss:

Teile, die zerbrochen oder überspannungsgeschädigt sind, können nicht repariert werden.

Teile, die einen Bruttolistenpreis von weniger als € 450,- haben, können nicht wirtschaftlich repariert werden.

Ablauf:

Der Kunde sendet das zu reparierende Teil mit einem rechtsverbindlichen Reparaturauftrag an:

HST Sicherheitstechnik GmbH
Mühlweg 4
A-3470 Kirchberg am Wagram

Es wird eine Bearbeitungspauschale von € 55,- (einschließlich Reparaturbericht) berechnet, zusätzlich werden Reparatur und Prüfzeit sowie benötigtes Material berechnet.

Darüber hinaus gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Dienstleistungen

a. Service:

Zur Unterstützung bei der Fehlersuche und Instandsetzung steht unser Service - Team unter der Telefonnummer:

02279 / 28756

während der Geschäftszeiten zur Verfügung

Mo. - Do.	7.30 - 16.30 Uhr
Fr.	7.30 - 12.00 Uhr

b. Kundendienstesatz:

Unser Kundendienst hilft Ihnen auch vor Ort. Unter der Telefonnummer

02279 / 28756

können Sie einen Techniker anfordern und Termine abstimmen.

Berechnung: siehe Punkt 6: Kundendiensttechniker

Benötigte Materialien werden nach Neupreis, Reparaturpreis oder Tauschbaugruppenpreis je nach Zuordnung gerechnet.

c. Einschalthilfe:

Objektbezogene Inbetriebnahmeunterstützungen werden individuell angeboten. Über Leistungsumfang und Preise sprechen Sie bitte mit Ihrem technischen Verkaufsberater.

4. Melderentsorgung:

Entsorgung von Esser I-Meldern	€ 55,00
Entsorgung von Fremdmeldern	€ 90,00

5. Preisbasis:

Die angegebenen Preise sind Netto in EURO exkl. 20% MwSt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

HST Sicherheitstechnik GmbH

Version 2.5

6. Arbeitszeit/Verrechnung Technischer Kundendienst

Mo. - Do. 7.30 – 12.00 Uhr, 12.30 - 16.30 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Überstunden 50 %:

Mo. - Do. 6.00 – 7.30 Uhr, 16.30 – 20.00 Uhr
Fr. 6.00 – 7.30 Uhr, 12.00 – 20.00 Uhr
Sa. 6.00 – 20.00 Uhr

Überstunden 100 %:

Mo. - Sa. 20.00 – 6.00 Uhr
So., Ftg. Ganztägig von 00.00 – 24.00

Stundensätze Techniker

Sicherheitstechnik:

Arbeitszeit	€ 106,00
Arbeitszeit 50%	€ 159,00
Arbeitszeit 100%	€ 212,00

Stundensätze Techniker

Lichtrufanlagen und Desorientietensystem:

Arbeitszeit	€ 128,00
Arbeitszeit 50%	€ 192,00
Arbeitszeit 100%	€ 256,00

Instandhaltung:

Instandhaltungspreise auf Anfrage

Zeit zum Einsatzort und zurück:

Wegzeit	€ 84,00
Wegzeit 50%	€ 126,00
Wegzeit 100%	€ 168,00

Fahrtspesen pro km (bei Regieeinsätzen):

Fahrtspesen pro Kilometer	€ 0,87
---------------------------	--------

Alle Stundensätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer
im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994
(Mehrwertsteuer).